

Sandra Christina Bachmayer

Wildanger 26, 81375 München

E-Mail: sandra.bachmayer@online.de

3. Fachsemester

Matrikelnummer: 11101995

Grundlagenseminararbeit

„Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“

Thema 17: Optimierungsmöglichkeit I: Lügendetektor

Prof. Dr. Bernd Schünemann

Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung.....	1
B. Hauptteil.....	1
I. Definition Lügendetektor.....	1
II. Geschichtlicher Hintergrund	2
III. Testablauf eines Lügendetektors.....	2
1. Kontrollfragentest.....	3
2. Tatwissentest	4
3. Vergleich Kontrollfragentest und Tatwissentest	5
IV. Einsatzbereich des Polygraphen in verschiedenen Ländern	5
1. Vereinigte Staaten von Amerika	5
2. Israel	6
3. Deutschland	7
a. BGHSt 5, 332ff.: Unzulässigkeit des Polygraphenbeweises im Strafprozess.....	7
b. BGHSt 44, 308ff.: Kein Verstoß gegen die Menschenwürde bzw. §136a StPO	8
c. Weitere Rechtsprechung	9
V. Die Verlässlichkeit eines Polygraphen.....	10
1. Kontrollfragentest.....	11
a. Schuldige Probanden	11
b. Unschuldige Probanden	11
2. Tatwissentest	12
a. Schuldige Probanden	12
b. Unschuldige Probanden	12
3. Zwischenergebnis	12
VI. Fehleranfälligkeit bzw. Beeinflussbarkeit.	13
1. Anwendung bei geistigem Defekt	13
2. Einfluss von psychotropischen Substanzen.....	13
3. Beeinflussung durch den Probanden	14
4. Beeinflussung durch den Untersucher.....	14
5. „Friendly-Polygraph- Examiner Hypothese“	15
6. Zusammenfassung	16
VII. Möglicher Einsatz des Polygraphen in der strafrechtlichen Praxis	16

1. Keine Anwendung des Polygraphen	17
2. Einsatz des Tatwissentests.....	17
a. Im Ermittlungsverfahren	17
b. Im Zwischenverfahren	18
c. Im Hauptverfahren	19
3. Einsatz des Kontrollfragentests	20
a. Im Ermittlungsverfahren	20
b. Im Hauptverfahren.....	20
4. Lügendetektion bei Zeugen	21
C. Schluss	21

A. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit der Problematik und Systematik von Lügendetektortests. Meine Arbeit erörtert im Besonderen die Zulässigkeit und Erkenntnisfähigkeit von Lügendetektoren im Strafverfahren.

Die Frage nach der Optimierungsfähigkeit des Strafverfahrens durch die Einführung des Lügendetektortests ist insoweit von rechtlicher Relevanz, wenn im Ermittlungsverfahren bzw. Gerichtsverfahren nicht eindeutig geklärt werden kann, ob der Beschuldigte die Wahrheit sagt. Hierbei spielt ebenfalls die Beurteilung der Zeugenaussagen auf ihren Wahrheitsgehalt eine entscheidende Rolle. Ein Lügendetektortest könnte eventuell den Prozessverlauf entscheidend beeinflussen, indem sowohl Beklagter als auch Zeugen auf ihre Ehrlichkeit überprüft werden können.

Zu Beginn der Arbeit beschäftige ich mich mit den funktionalen und historischen Aspekten der Lügendetektormethoden. Danach gehe ich auf die strafrechtliche Relevanz und Anwendbarkeit solcher Tests ein. Besonders hervorzuheben sind hierbei die unterschiedlichen Haltungen der Länder, wie z.B. Deutschland und der USA. Zum Schluss wird noch kritisch die Erkenntnisfähigkeit des Lügendetektors in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens erörtert, sowie verschiedene Beeinflussungsmöglichkeiten des Polygraphentests dargestellt.

B. Hauptteil

I. Definition Lügendetektor

Ein Polygraph (= Mehrkanalschreiber) oder auch Lügendetektor genannt ist ein Gerät, das mittels Sensoren zeitgleich mehrere physiologische Reaktionen aufzeichnen kann, wie z.B. Blutdruck, Herzfrequenz, Schweißbildung und Hautleitfähigkeit. Dadurch werden hauptsächlich unbewusst ablaufende Reaktionen vom Gerät analysiert, die über das periphere vegetative Nervensystem gesteuert werden.¹ Aus diesen Untersuchungen wird anschließend geschlossen, ob der Mensch gerade lügt oder nicht. Die unwillkürlichen körperlichen Reaktionen erlauben Rückschlüsse auf eine Lüge, da sich die Messwerte im Gegensatz zu wahren Aussagen unkontrollierbar

¹ Vgl. Schneider, S.16.

verändern.² Eigentlich kann daher nicht wirklich von einem Lügendetektor die Rede sein, sondern eher von einem sensorischen Untersuchungsgerät. In der Psychologie wird meist von einer psychophysiologischen Aussagebegutachtung bzw. -beurteilung gesprochen.³

II. Geschichtlicher Hintergrund

Die aktuelle Thematik des Lügendetektortests ist keineswegs eine neue Erscheinung. Vielmehr kann sie bis in das späte 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Der Gerichtsmediziner Cesare Lombroso registrierte insbesondere die Pulsfrequenz, die er mit Hilfe eines Plethysmographen aufzeichnete. Aufgrund tatbezogener Reize, denen der Proband ausgesetzt war, wurden Rückschlüsse auf die Täterschaft gezogen.⁴

In Deutschland wurden beinahe zeitgleich im Jahre 1913 Untersuchungen der beiden Psychologen Carl Gustav Jung und Max Wertheimer veröffentlicht. Diese nutzte später Leonard Keeler, um im Jahre 1935 ebenfalls polygraphische Tests durchzuführen.⁵

Die Grundidee der Erfinder war, dass jede Lüge bei einem Menschen eine Nervosität hervorruft, die sich an physiologischen Parametern messen lässt. Dazu zählen beispielsweise Herzfrequenz, Atmung und Hautleitfähigkeit. Diese Messwerte werden dann, ähnlich wie bei einem EKG, in einer Kurve dargestellt und von einem Untersucher ausgewertet. Daraus kann wiederum auf den Wahrheitsgehalt der Aussage geschlossen werden.⁶

III. Testablauf eines Lügendetektors

Ein Test mit einem Polygraphen muss bestimmte Anforderungen erfüllen, so dass Störreize vermieden werden und einen reibungslosen Ablauf gewährleistet werden können. Äußere Störreize sind beispielsweise Telefonklingeln oder Anklopfen, also Irritationen in der unmittelbaren Umgebung. Es soll ein neutrales Umfeld geschaffen werden, in dem sich der Proband nicht übermäßig wohl oder unwohl fühlt. Dies impliziert, dass der Lügendetektor nicht etwa

² Vgl. Seiterle, S. 23.

³ Vgl. Seiterle, S.16f.

⁴ Vgl. Wegner, S.5.

⁵ Vgl. Wegner, S.5 ff., Schneider, S.15.

⁶ Vgl. Schneider, S.15.

direkt im Gerichtssaal, sondern in einem separaten Untersuchungsraum des Sachverständigen, eingesetzt werden soll.⁷

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Testvarianten, den sogenannten Kontrollfragentest (engl. Control Question Test – CQT) und den sogenannten Tatwissentest (engl. Guilty Knowledge Test – GKT).⁸ Dem Wortlaut nach fällt eigentlich nur der Kontrollfragentest unter die Lügendetektion. Bei dem Tatwissentest wird der Proband nur indirekt nach dem Tathergang befragt, so dass nach verborgenem Tatwissen geforscht werden kann.⁹ Es handelt sich also eher um eine Wissensdetektion, als um eine Lügendetektion. Dennoch wird der GKT der Lügendetektion hinzugerechnet.¹⁰

1. Kontrollfragentest

Der CQT basiert auf der heute bereits veralteten Relevant-Irrelevant-Technik. Diese baut auf der Vorstellung auf, dass die physiologische Reaktion eines Probanden umso stärker ausfällt, je bedeutsamer und bedrohlicher ein Reiz für ihn wirkt. Letztendlich kann beispielsweise durch eine erhöhte Herzfrequenz ein Rückschluss auf Nervosität gezogen werden, die wiederum auf eine Lüge hindeutet.¹¹

Bei dem CQT werden Fragen aus drei verschiedenen Gruppen gestellt. Die erste Gruppe bezieht sich auf Fragen zur begangenen Tat, z.B. „Haben Sie das Kleid aus dem Laden entwendet?“. Die nächste Gruppe enthält Fragen zu ähnlichen Normverstößen in der Vergangenheit des Verdächtigen, beispielsweise „Haben Sie während ihrer Jugend jemals etwas gestohlen?“. Diese sogenannten Kontrollfragen werden im Vorhinein individuell auf den Probanden abgestimmt und vom Prüfer entwickelt. Im Rahmen der letzten Gruppe werden allgemeine Fragen gestellt, die nichts mit der Tat zu tun haben und auch nicht ausgewertet werden.¹²

Die Kontrollfragen spielen bei diesem Test eine sehr große Rolle. Sie müssen individuell ausgewählt werden, um als tauglicher Vergleichsmaßstab dienen zu können. Im Vorgespräch wird der Proband auf die Wichtigkeit der Kontrollfragen hingewiesen und es wird mittels Suggestion darauf hingewirkt,

⁷ Vgl. Schneider, S.16.

⁸ Vgl. Schneider, S.17.

⁹ Vgl. Seiterle, S.24.

¹⁰ Vgl. Schneider, S.17.

¹¹ Vgl. Schneider, S.17.

¹² Vgl. Seiterle, S. 25.

dass er die Kontrollfragen verneint bzw. sich unsicher ist. Dadurch wird von den Tatfragen abgelenkt und besonders der Nicht-Täter legt seine Aufmerksamkeit mehr auf die Kontrollfragen, um kein falsches, belastendes Ergebnis zu erzielen.¹³

Bei dem Test wird nun erwartet, dass der Unschuldige auf die Kontrollfragen stärker reagiert, weil er sich mit ihnen in großem Ausmaß auseinandersetzt. Der schuldige Täter hingegen setzt sich mehr mit den tatbezogenen Fragen auseinander. Somit sind bei ihm die Ausschläge hier höher.¹⁴

2. Tatwissentest

Der Tatwissentest ist im Gegensatz zum Kontrollfragentest eine indirekte Methode, da er im eigentlichen Sinn nicht Lügen, sondern verheimlichtes Täterwissen aufdeckt.¹⁵ Der Test baut auf den von dem Psychiater Robert Sommer entwickelten Assoziationsexperimenten auf. Diese Methode stützt sich auf die Erkenntnis, dass nur der Täter ein umfassendes Detailwissen hinsichtlich des aufzuklärenden Verbrechens haben kann und bemüht sein wird, diese Details zu verbergen und jede tatrelevante Anschuldigung zu leugnen.¹⁶ Die Fragen sind daher sehr spezifisch auf Einzelheiten des Tathergangs oder –erfolgs ausgerichtet. Allerdings dürfen nur tatbezogene Details gefragt werden, die nur der Täter zu kennen vermag und kein Unschuldiger. Zu jeder Frage werden ca. fünf Antwortmöglichkeiten gegeben, die vom Beschuldigten alle verneint werden.¹⁷ Es ist also vergleichbar mit einem Multiple-Choice-Test. Eine der Antwortmöglichkeiten trifft nach dem Stand der Ermittlungen jeweils zu, jedoch ist für den Unschuldigen jede Alternative gleich wahrscheinlich.¹⁸ Bei dem Tatwissentest geht man davon aus, dass der Schuldige bei der richtigen Antwortmöglichkeit deutlich stärkere Reaktionen zeigt, als der Unschuldige. Durch mehrere Frageblöcke wird vermieden, dass der Beschuldigte zufälligerweise bei der jeweils richtigen Antwort stärkere Reaktionen zeigt.¹⁹

¹³ Vgl. Seiterle, S.25f.

¹⁴ Vgl. Seiterle, S.26.

¹⁵ Vgl. Schneider, S.20.

¹⁶ Vgl. Wegner, S.12.

¹⁷ Vgl. Seiterle, S.27.

¹⁸ Vgl. Schneider, S. 21.

¹⁹ Vgl. Seiterle, S.28.

3. Vergleich Kontrollfragentest und Tatwissentest

Der Kontrollfragentest hat in der Theorie deutlich komplexere, wissenschaftliche Anforderungen, die bis heute in Frage gestellt werden. Der Tatwissentest hingegen stützt sich lediglich auf die Annahme, dass der Schuldige bei der richtigen Antwortmöglichkeit eine stärkere Reaktion zeigt. Insgesamt ist der Tatwissentest daher deutlich unkritischer anzusehen.

Der Kontrollfragentest weist keinerlei konzeptionelle Absicherung vor und auch seine Funktionsweise ist nicht belegbar.²⁰ Für den Tatwissentest wird demgegenüber meist die Messung auf eine physiologische Variable beschränkt, nämlich die elektrische Hautleitfähigkeit, denn diese reicht für ein sicheres Testergebnis aus. In der Praxis wird der Tatwissentest, trotz seiner konzeptionellen Überlegenheit, weder in Deutschland noch den USA verwendet. In Japan und Israel hingegen wird er im Ermittlungsverfahren häufig eingesetzt.²¹

IV. Einsatzbereich des Polygraphen in verschiedenen Ländern

Die Verwendung des Polygraphen zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung findet im Allgemeinen, aber besonders im deutschen Strafverfahren, kaum Anwendung. In den Rechtsordnungen anderer Länder erfährt der Polygraph jedoch ein großes Einsatzgebiet. Deshalb soll nun im Folgenden ein kleiner internationaler Einblick am Beispiel von den USA, Israel und Deutschland gegeben werden, ohne dass dieser auf Vollständigkeit beruht.²²

1. Vereinigte Staaten von Amerika

Den größten Zuspruch erhält der Polygraph in Amerika und ist deshalb dort auch von erheblicher praktischer Relevanz. Er wird sowohl vom Staat, insbesondere von Polizei und Militär, als auch von privaten Polygraphengutachtern verwendet. Das Hauptbetätigungsfeld der privaten Gutachter liegt dabei im Arbeitsrecht.²³

Der Lügendetektor findet in den USA auch im strafrechtlichen Bereich Anwendung. Es gibt weder Gesetze, die eine uneingeschränkte Zulässigkeit des

²⁰ Vgl. Seiterle, S.26ff.

²¹ Vgl. Seiterle, S.28.

²² Vgl. Schüssler, S.35.

²³ Vgl. Schüssler, S. 35f.

Polygraphen gewähren, noch gibt es Vorschriften, die ein entsprechendes Verbot erlassen haben.²⁴

Grundsätzlich ist bei der Zulässigkeit des Polygraphen im Strafverfahren zwischen der Anwendung im Ermittlungsverfahren und der Anwendung als Beweismittel im Hauptverfahren zu differenzieren. In den USA gehört der Lügendetektor bereits seit ca. 1940 zur Praxis innerhalb des Ermittlungsverfahrens und wird von den Gerichten als außerordentlich nützlich angesehen. Es wurde daher in einigen Bundesstaaten sogar eine zuständige Rechtsvorschrift erlassen, wie beispielsweise in Ohio oder Washington.²⁵

Die beweisrechtliche Situation des Lügendetektors im Hauptverfahren variiert in den einzelnen Bundesstaaten erheblich und ist stark umstritten. In einzelnen Staaten ist die Zulässigkeit des Polygraphengutachters als Beweismittel nur im Falle der Zustimmung des Staatsanwaltes, des Verteidigers und des Angeklagten oder bei Zustimmung des Richters möglich. In anderen Bundesstaaten wird ein freiwilliger Polygraphentest als anwendbar erklärt. Die gerichtliche Verwertbarkeit wird jedoch größtenteils von der Rechtsprechung bestimmt.²⁶ Es gibt keine einheitlichen Urteile, wodurch der Streit um die Zulässigkeit nicht endgültig beendet ist. Ein eindeutiger Standpunkt lässt sich hier bis heute nicht feststellen.²⁷ Es gibt sowohl liberale Entscheidungen, die den Polygraphen im Hauptverfahren problemlos anerkennen, selbst ohne Zustimmung des Angeklagten, als auch Urteile, die die Verwendung grundsätzlich ausschließen. Dennoch ist insgesamt zu sagen, dass überwiegend eher von einer ablehnenden Grundhaltung auszugehen ist.²⁸

2. Israel

Neben den Vereinigten Staaten von Amerika findet der Lügendetektor weltweit am häufigsten in Israel Anwendung. Bereits seit 1950 werden im Rahmen polizeilicher Ermittlungen polygraphische Untersuchungen durchgeführt. Innerhalb des gerichtlichen Verfahrens gibt es zwar keine gesetzlichen

²⁴ Vgl. Delvo, S.120,123, Schüssler, S.37f.

²⁵ Vgl. Schüssler, S.37.

²⁶ Vgl. Schüssler, S.38.

²⁷ Vgl. Wegner, S.36.

²⁸ Vgl. Delvo, S.127ff.

Vorschriften, jedoch ist die Verwertung der Ergebnisse des Lügendetektors zulässig, wenn sich alle Verfahrensbeteiligten einig sind.²⁹

3. Deutschland

a. BGHSt 5, 332ff.: Unzulässigkeit des Polygraphenbeweises im Strafprozess

Im Jahre 1954 erließ der BGH das Grundsatzurteil zum Polygraphen, in dem er diesen als Unzulässig im gesamten Strafverfahren, sowie in den Vorermittlungen einstuft. Dies gilt, selbst wenn der Angeklagte dem Einsatz zustimme.

Die Zulässigkeit hänge laut BGH nicht von der Brauchbarkeit, Verlässlichkeit oder Nützlichkeit des Lügendetektors ab, sondern allein von verfassungsrechtlichen und von den, das Strafverfahren regelnden, Grundsätzen. Diese verbieten die Anwendung des Gerätes.³⁰

Gemäß dem Urteil des BGH verstoße die Verwendung des Polygraphen im Rahmen des Strafprozesses bei einem Verdächtigen gegen die Menschenwürde aus Art. 1 I GG, sowie gegen §136a StPO. Hieraus sei der Staat zum Schutz und zur Achtung dieser verfassungsrechtlichen Garantie auch gegenüber dem Beschuldigten verpflichtet. Der Verdächtige dürfe nicht zum Objekt staatlicher Verfahren zur Klärung und Aufdeckung der Wahrheit instrumentalisiert werden. Er sei lediglich Beteiligter und nicht Gegenstand des Verfahrens.³¹ Die Gerichte hätten nur die Möglichkeit, innerhalb des im Strafverfahren zulässigen Rahmens, die Wahrheit zu erforschen, gegebenenfalls auch ohne das Zutun des Beschuldigten. Dies wird auch durch §136 StPO unterstrichen, in dem dem Beklagten ein Aussageverweigerungsrecht zugesprochen wird, das in jeder Verfahrenslage unangetastet bleiben muss.

Unzulässige Beweismethoden, als Ausfluss der Wahrung der Menschenwürde, seien durch §136a StPO ausgeschlossen. Dies sei gleich in doppelter Hinsicht durch die freie Willensentschließung und die freie Willensbetätigung garantiert. Der Verdächtige könne somit frei entscheiden, ob und in welchem Umfang er zu einer Aussage bereit ist. Außerdem dürfe nach der getroffenen Entscheidung des Beklagten nicht mittels der in §136a StPO bezeichneten Arten Einfluss genommen werden. Somit hätten sowohl der Beschuldigte als auch die Zeugen

²⁹ Vgl. Schüssler, S.41f.

³⁰ Vgl. Wegner, S.24, BGHSt5, 332.

³¹ Vgl. BGHSt5, 332ff.

die Möglichkeit, Lügen in den Prozess einzubringen oder unvollständig auszusagen.³²

Der Polygraph erlaube einen Einblick in die Seele des Beschuldigten. Weder Willensentschließung noch Willensbestätigung seien dabei noch frei. Es werde somit das Unterbewusstsein durchforscht, wodurch ein tiefer Eingriff in die Persönlichkeit des Menschen nötig sei. Die Verwendung des Lügendetektors verstoße somit gegen §136a StPO.³³

Hinzu kommt, dass durch den Polygraphen neben der eigentlichen Aussage des Beschuldigten mehrere zusätzliche Aussagen erlangt werden, die in einer herkömmlichen Vernehmung gar nicht erlangt werden können. Diese unbewussten körperlichen Reaktionen seien letztendlich das ausschlaggebende Kriterium für die Glaubhaftigkeit des Beschuldigten und die eigentlich artikuliert Aussage hätte nur noch ergänzende Funktion. Die Aussage werde somit „entpersönlicht“ und der Beklagte sei nur noch ein Instrument in der Hand des Vernehmenden. Gemäß §136a III StPO ist der Lügendetektor eine absolut unzulässige Beweismethode.³⁴

Die wissenschaftliche Grundlage der Untersuchungen durch den Polygraphen, sowie die Zuverlässigkeit, sei keineswegs gesichert. Es sei nicht bekannt, dass solch ein Erfahrungssatz in der Wissenschaft unangefochten feststeht. Vielmehr habe der Verdächtige die Möglichkeit, das Testergebnis bewusst zu verfälschen.³⁵

b. BGHSt 44, 308ff.: Kein Verstoß gegen die Menschenwürde bzw. §136a StPO

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 1998 hält der BGH an seiner Meinung nicht mehr in vollem Umfang fest.

Der BGH ist der Ansicht, dass bei freiwilliger Mitwirkung des Beschuldigten die Verwendung des Polygraphen nicht gegen die Menschenwürde verstoße. Vielmehr seien das Schutzgebot der Verfassung und ihr Verteidigungsinteresse gewahrt, da der Beschuldigte die Möglichkeit habe, sich selbst zu entlasten. Es liege auch kein Verstoß gegen §136a StPO vor, da dieser restriktiv auszulegen

³² Vgl. Wegner, S.25.

³³ Vgl. Wegner, S.27.

³⁴ Vgl. Wegner, S.27, BGHSt 5, 332ff.

³⁵ Vgl. BGHSt 5, 332ff.

sei und somit keine geringfügigen Irreführungen erfasse. Daher liegt keine Täuschung i.S.v. §136a StPO vor.

Jedoch wird die Untersuchung mittels Polygraphen vom BGH weiterhin als völlig ungeeignet eingestuft. Die Annahme, man könne bei dem Kontrollfragentest aufgrund der Messbarkeit emotionaler Zustände eines Menschen auf die Täterschaft des Beschuldigten schließen, sei wissenschaftlich nicht belegbar. Vielmehr können beispielsweise Veränderungen des Blutdrucks völlig andere, nicht erfassbare Ursachen haben. Auch hohe Trefferquoten in bereits vollzogenen Studien (bis zu 95%) seien nicht mit der Praxis vergleichbar, da die Testbedingungen der Studien nicht der Wirklichkeit entsprechen.

Auch der Tatwissentest sei im Strafverfahren gänzlich unbrauchbar, wenn der Beschuldigte oder Nichttäter bereits von den Vorwürfen und Ermittlungsergebnissen in anderer Weise Kenntnis erlangt habe. Dies geschehe in der Praxis häufig beispielsweise durch den Verteidiger, die Medien oder die Anklageschrift. Die polygraphische Untersuchung mittels des Kontrollfragentests und - zumindest im Zeitpunkt der Hauptverhandlung - des Tatwissentests führe somit zu einem völlig ungeeigneten Beweismittel i.S.d. §244 Abs. 3 Satz 2 Var. 4 StPO.³⁶

c. Weitere Rechtsprechung

In einem aktuellen Urteil vom 30. November 2010 stufte der BGH den Polygraphentest ein weiteres Mal als ein völlig ungeeignetes Beweismittel ein. Der Antrag auf eine Untersuchung mittels eines Kontrollfragentests wurde mit Verweis auf das Urteil aus dem Jahre 1988 abgelehnt. Die damals dargelegten Einwände bestehen weiterhin fort.³⁷

Das AG Bautzen hingegen ließ in seinem Urteil vom 26. März 2013 bei Einwilligung den Lügendetektortest als Indizienbeweis zu. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Einwilligung des Angeklagten, Durchführung des Polygraphentests durch einen zertifizierten Sachverständigen und der Verwendung als Indizientatsachen, sei der Polygraphentest im Strafverfahren zulässig.³⁸

Dennoch ist nach aktueller BGH Rechtsprechung vom 30. November 2010 der Kontrollfragentest des Polygraphen im Strafverfahren ein völlig ungeeignetes

³⁶ Vgl. BGHSt 44, 308; NJW 1999, 657.

³⁷ Vgl. NStZ 2011, 474.

³⁸ Vgl. BeckRS 2013, 08655.

Mittel i.S.d. §244 III S.2 Var. 4 StPO. Die Eignung des Tatwissentests wurde zumindest nicht grundsätzlich abgesprochen. Die Bedenken, die der BGH äußert, betreffen ausschließlich den Kontrollfragentest. Somit spricht im Prinzip nichts gegen die Verwendung des Tatwissentests in einem Ermittlungsverfahren.³⁹

In anderen Rechtsgebieten, wie z.B. dem Familienrecht wird der Polygraph in einigen Urteilen zugelassen. Die Untersuchung mit einem Polygraphen sei im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ein geeignetes Mittel, um einen Unschuldigen zu entlasten.⁴⁰

V. Die Verlässlichkeit eines Polygraphen

Die Rechtsprechung stützt sich bei der Ablehnung von polygraphischen Untersuchungen ausschließlich auf die mangelnde Zuverlässigkeit und damit Ungeeignetheit i.S.d. §244 III S.2 Var. 4. StPO. Der Polygraph ist kein eigenständiges Beweismittel, sondern eine methodische Vorgehensweise zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Selbstverständlich hat das polygraphische Gutachten keineswegs eine Zuverlässigkeit von 100%, weder bei einem Kontrollfragentest, noch einem Tatwissentest. Daher erscheint eine Ablehnung des Lügendetektors im gesamten Strafverfahren zunächst als völlig nachvollziehbar.⁴¹

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es kaum ein Beweismittel gibt, das zu 100% zuverlässig ist. Sämtliche Beweismittel, die im Strafverfahren zulässig sind, sind menschlichen Ursprungs, wodurch eine Fehleranfälligkeit ganz natürlich ist. Dies gilt für den nicht unfehlbaren Sachverständigen, den Zeugen, sowie den Beschuldigten. Eine absolute Gewissheit ist also bei keinem Beweismittel gegeben.⁴² Eine völlige Ungeeignetheit liegt nicht schon dann vor, wenn lediglich die Wahrscheinlichkeit in Frage steht. Es stellt sich somit die Frage, welche Zuverlässigkeitsanforderungen nach §244 III S.2 Var. 4 StPO der Lügendetektor haben muss. Die Strafprozessordnung gibt keinerlei Anhaltspunkte, ab welcher Wahrscheinlichkeit eine Methode als brauchbar zu erachten ist. Für die Entlastung eines Verdächtigen ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ bereits eine Möglichkeit der Unschuld ausreichend. Demnach

³⁹ Vgl. Schüssler, S.96.

⁴⁰ Vgl. BeckRS 2013, 16540; OLG München; FamRZ 1999, 674; OLG Bamberg NJW 1995, 1684.

⁴¹ Vgl. Schüssler, S. 99.

⁴² Vgl. Schüssler, S.100.

reicht eine Trefferwahrscheinlichkeit von 90% laut BVerfG aus.⁴³ Die Verwendung des Polygraphen als Belastungsbeweis ist jedoch bedenklich, wenn der Betroffene ausschließlich aufgrund dessen verurteilt wird.⁴⁴

Erstmals stellt sich natürlich die Frage, wie zuverlässig ein Lügendetektortest tatsächlich ist. Denn nur, wenn er nachweisbar der Erforschung der Wahrheit dient und nicht nur ein zufälliges Ergebnis liefert, könnte er als Beweismittel in Betracht kommen.⁴⁵ Hierzu gibt es unzählige Studien, wobei grundsätzlich zwischen Kontrollfragentest und Tatwissentest differenziert wird. Beide haben unterschiedliche Voraussetzungen, demnach muss auch die Validität einzeln überprüft werden.

1. Kontrollfragentest

Die meisten Studien wurden zu dem Kontrollfragentest durchgeführt. Da dieser in Amerika sehr häufig angewendet wird, basieren die Studien meist auf amerikanischen Praxisfällen und den daraus gewonnenen Daten. Es wird grundsätzlich zwischen schuldigen und unschuldigen Probanden differenziert, da dies meist zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen führt.⁴⁶

a. Schuldige Probanden

Bei Untersuchungen des Kontrollfragentest bei schuldigen Probanden wurde in verschiedenen Studien eine Validität zwischen 75% bis 98,6% erreicht.⁴⁷ Bei einer neueren Studie von Honts aus dem Jahr 1996 wurde sogar eine Validität von 100% erzielt.⁴⁸ In allen Studien lag somit die Rate über 75%, in einzelnen Fällen sogar deutlich höher. Mit einer Durchschnittsvalidität von über 89% kann somit keineswegs von bloßem Zufall im Bereich des Schuldnachweises gesprochen werden.⁴⁹

b. Unschuldige Probanden

Ebenso gibt es natürlich einige Studien zu Kontrollfragentests bei unschuldigen Probanden. Diese Trefferquoten variieren zwischen 29,7% und 93,6%. Das sehr niedrige Ergebnis bei der Studie von Patrick/Iacono ist dadurch zu erklären, dass

⁴³ Vgl. Schüssler, S.100f, BVerfG NJW 1982, S.375.

⁴⁴ Vgl. Schüssler, S.100.

⁴⁵ Vgl. Delvo, S.45.

⁴⁶ Vgl. Schüssler, S.106ff.

⁴⁷ Vgl. Steller, S.37.

⁴⁸ Vgl. Schüssler, S.109.

⁴⁹ Vgl. Schüssler, S.110.

einige unentscheidbare Fälle untersucht wurden. Lässt man diese Fälle weg, so ergibt sich in dieser Studie eine Validität von 55%. Dennoch ist insgesamt zu sagen, dass die Validitätsrate des Kontrollfragentests bei korrekt-negativen Entscheidungen nicht auf dem Niveau der korrekt-positiven Entscheidungen liegt. Aber auch hier ist die Durchschnittsrate deutlich höher als bei der bloßen Zufallsrate.

2. Tatwissentest

Bei der Untersuchung des Tatwissentests gibt es deutlich weniger Studien zur Validität. Da der Tatwissentest in der Praxis weniger von Relevanz ist, werden hier weitestgehend Analogstudien durchgeführt. Auch hier wird zwischen schuldigen und unschuldigen Testpersonen differenziert.

a. Schuldige Probanden

Die experimentellen Studien bewegen sich bei dem Tatwissentest bei schuldigen Probanden in einer großen Bandbreite von 60-100%. Jedoch bewegt sich der Großteil aller Studien bei einer Validitätsrate von 70-90%. Dies kommt dem Durchschnittswert aller 13 Studien von 84% deutlich näher.⁵⁰

b. Unschuldige Probanden

Bei der Untersuchung von unschuldigen Testpersonen hingegen stellt sich das Ergebnis ganz anders dar. Hier wurde bei 8 von 13 Studien eine Validitätsrate von 100% erreicht. Auch in den restlichen Studien wurden Werte zwischen 80 und 90% erzielt. Insgesamt liegt hier die Durchschnittsrate in einem äußerst hohen Bereich von 93,7%.⁵¹

3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle dargestellten Studien, egal ob Kontrollfragentest oder Tatwissentest betreffend, kaum miteinander vergleichbar sind. Sowohl Versuchsanordnung, als auch Durchführung und Anzahl der Probanden variieren in den verschiedenen Studien deutlich. Dennoch ist aus empirischer Sicht zu erkennen, dass die Validität deutlich über der Zufallswahrscheinlichkeit von 50% anzusiedeln ist. Dies ist insbesondere bei

⁵⁰ Vgl. Schüssler, S.122.

⁵¹ Vgl. Schüssler, S.122f.

dem Kontrollfragentest bei schuldigen Testpersonen und dem Tatwissentest bei unschuldigen Probanden der Fall.⁵²

VI. Fehleranfälligkeit bzw. Beeinflussbarkeit

Fraglich ist, welche Bandbreite der Einsatz eines Polygraphen hat und welche Beeinflussbarkeit sich ergeben kann. Im Folgenden werden einige der größten Bedenken exemplarisch dargestellt.

1. Anwendung bei geistigem Defekt

Da der Lügendetektor auf Grundlage der Messung physiologischer Reaktionen als Folge von psychischer Spannungen basiert, ist eine gewisse Intelligenz des Probanden nötig. Bestimmte „asoziale Typen“ mit nicht entwickelter Persönlichkeit, die keine Unterscheidung zwischen Unwahrheit und Realität aufbringen, können lügen, ohne dass der Polygraph hierfür Anzeichen findet.⁵³ Normalerweise sollte dies jedoch von einem kompetenten Untersucher im Vorgespräch festgestellt werden.⁵⁴

2. Einfluss von psychotropischen Substanzen

Auch die Einnahme von Substanzen, wie z.B. Alkohol oder Drogen können den Test verfälschen. Diese lösen gleichfalls dieselben Reaktionen aus, wie eine Lüge es sollte. Dies wird jedoch ebenfalls als unproblematisch gesehen, da sowohl relevante als auch irrelevante Fragen gestellt werden, die einen Vergleichsmaßstab bilden. Es herrscht Einigkeit darüber, dass sowohl Drogen als auch Alkohol keinen Einfluss auf die Untersuchungen haben. Das hat auch bereits eine Studie von Bradley/Ainsworth ergeben, wodurch sich im Vergleich von nüchternen und alkoholisierten Probanden keine wesentlichen Unterschiede erkennen ließen.⁵⁵ Ansonsten wird zumindest eine möglicherweise testentscheidende Menge an psychotropischen Substanzen in der Regel innerhalb des Vorgesprächs festgestellt.⁵⁶

⁵² Vgl. Schüssler, S.123f.

⁵³ Vgl. Delvo, S.83f.

⁵⁴ Vgl. Schüssler, S.126.

⁵⁵ Vgl. Schüssler, S.132f.

⁵⁶ Vgl. Delvo S. 87.

3. Beeinflussung durch den Probanden

Ein weiteres Problem des Lügendetektors, welches auch der BGH in seinem Urteil feststellte, ist die Möglichkeit der Beeinflussung durch den Probanden selbst.⁵⁷

Denkbar wäre beispielsweise eine systematische Reaktionsunterdrückung der Testperson. Hierdurch kann der Test jedoch nicht entscheidend beeinflusst werden, da dies an entsprechender Stelle eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert, die wiederum zu einer erhöhten Reaktion führt. Somit ist das Unterdrücken einer Reaktion schlichtweg unmöglich.⁵⁸

Möglich ist jedoch eine Beeinflussung durch Reaktionsverstärkung, indem der Proband beispielsweise komplexe Denk- oder Rechenaufgaben löst. Somit wird er eine erhöhte physiologische Reaktion hervorrufen und die Wahrscheinlichkeit einer erhöhten Reaktion auf die Kontrollfragen sinkt.⁵⁹ Es bedarf also einer aufwändigen Vorbereitung für polygraphische Untersuchungen, um zu verhindern, dass solche Beeinträchtigungen die Validität beeinflussen. Jedoch ist eine Manipulation grundsätzlich möglich und kann nie gänzlich ausgeschlossen werden.

4. Beeinflussung durch den Untersucher

An den Untersucher, auch Examinator genannt, sind im gesamten Prüfungsverfahren höchste Anforderungen zu stellen. Mangelnde Kompetenz und Ehrlichkeit können den Testablauf erheblich beeinflussen und die gesamte Wissenschaft verfälschen.⁶⁰ Insbesondere bei dem Kontrollfragentest hängt die polygraphische Untersuchung sehr stark von der Formulierung der Fragen ab, die vom Untersucher gestellt werden. Eine Standardisierung ist hier nicht möglich, da es individuell auf das Vorgespräch ankommt. Umso wichtiger ist deshalb eine transparente Darstellung des methodischen Vorgehens. Durch eine einheitliche Ausbildung des Polygraphenuntersuchers lässt sich ein zuverlässiger Testablauf garantieren.⁶¹

⁵⁷ Vgl. BGHSt 44, 327, Steller S.85.

⁵⁸ Vgl. Schüssler, S.134f.

⁵⁹ Vgl. Schüssler, S.135.

⁶⁰ Vgl. Delvo, S.57.

⁶¹ Vgl. Schüssler, S.141f.

5. „Friendly-Polygraph- Examiner Hypothese“

Bei Diskussionen um die Validität von polygraphischen Untersuchungen wird vor allem im amerikanischen Strafverfahren häufig von der, vom dem Psychiater Martin Orne aufgestellten, „Friendly-Polygraph-Examiner Hypothese“ gesprochen.⁶² Die Qualifikation des Examinators und der fehlerfreie Ablauf sind demnach bedeutungslos, wenn der Untersucher im Auftrag der Testperson tätig wird.⁶³ Die Hypothese besagt, dass ein lüggender Proband, der den Untersucher als freundlich und ihm wohlgesonnen wahrnimmt, aufgrund seiner verringerten Erregung, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein fälschlicherweise negatives Testresultat erzielt. Somit hätte der Verdächtige bei einem Test, der von der Verteidigung veranlasst wurde, größere Chancen für ein falsch-negatives Resultat, als wenn der Lügendetektortest auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden würde.⁶⁴ Auch eine positive Klassifikation hätte bei dem Probanden keine negativen Auswirkungen für den Beschuldigten. Aufgrund der fehlenden Angst würden die tatbezogenen Fragen keine starken physiologischen Reaktionen hervorrufen, was den lügenden Probanden unschuldig erscheinen ließe.⁶⁵

Da der BGH insbesondere den Kontrollfragentest als unzulässig erachtet, ist für ihn dieses Problem unbeachtlich. Grundsätzlich ist die Furcht vor Entdeckung einer Straftat ein großer Faktor, wenn es um differentielle Reaktionen geht. Wenn man von der Friendly-Polygraph Hypothese ausgeht, ist jedoch zu erwarten, dass sich dies sowohl bei den Kontrollfragen als auch den tatbezogenen Fragen auswirkt. Bei der Auswertung ist somit nicht mit falsch-negativen Befunden zu rechnen, sondern allenfalls mit einem höheren Anteil von unentscheidbaren Fällen.⁶⁶

Die Richtigkeit der Hypothese kann jedoch unbeantwortet bleiben. Im Gegensatz zum amerikanischen Strafverfahren treffen die Bedenken in der Praxis des deutschen Strafverfahrens nicht zu.

Bei einer polygraphischen Untersuchung im Ermittlungsverfahren, die mit Zustimmung des Beschuldigten durchgeführt wird, wird ein Gutachter

⁶² Vgl. Schüssler, S. 138f.

⁶³ Vgl. Delvo. S.60.

⁶⁴ Vgl. Steller, S. 67.

⁶⁵ Vgl. Schüssler, S.138.

⁶⁶ Vgl. Schüssler, S.140.

hinzugezogen, wodurch die Neutralität und Objektivität gewahrt bleibt. Im Rahmen der Hauptverhandlung bestimmt der Richter den Polygraphensachverständigen. Einzig bei einem entsprechenden Beweisantrag der Verteidigung, kann von einem „Friendly-Polygrapher“ gesprochen werden. Aber auch hier ist der Sachverständige verpflichtet ein neutrales Gutachten zu erstellen. Bei Bedenken der Unparteilichkeit des Beweismittels ist außerdem eine Ablehnung wegen Unglaubwürdigkeit möglich.⁶⁷

6. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass keine der eben genannten Beeinflussungsmöglichkeiten, derart eklatant ist, dass eine absolute Unzuverlässigkeit des Lügendetektors gegeben ist. Die hieraus entstehenden Probleme können jedoch verringert werden, indem die Sachverständigen ausreichend geschult und gründliche Vorbereitungen getroffen werden. Die Gefahr der Beeinflussung und somit die Entstehung falscher Indizienbeweise besteht allerdings auch bei anderen, in Deutschland zugelassenen, psychologischen Untersuchungen. Somit ist die Lügendetektion anderen Beweismitteln in Bezug auf die Zuverlässigkeit, entgegen der Rechtsprechung des BGH, nicht unterlegen. Der Verwendung in der strafrechtlichen Praxis steht grundsätzlich nichts entgegen.⁶⁸

VII. Möglicher Einsatz des Polygraphen in der strafrechtlichen Praxis

Obwohl im deutschen Strafverfahren der Polygraph aktuell noch kaum Anwendung findet, wird im nachfolgenden erörtert, ob dieser nicht doch Erkenntnis im Bereich des Ermittlungsverfahrens oder sogar im Hauptverfahren schaffen kann. Die Ansichten hinsichtlich dieses Themas sind stark diskutiert. Dennoch gibt es besonders in den letzten Jahren, entgegen der Rechtsprechung, immer mehr Meinungen in der Literatur, die den Polygraphentest unter bestimmten Voraussetzungen für anwendbar erklären.⁶⁹ Grundsätzlich hält der BGH den Polygraphen nur im Rahmen des Kontrollfragentests und bei einem Tatwissentest während der Hauptverhandlung für ein völlig ungeeignetes Beweismittel.⁷⁰ Daher ist sogar die mögliche Anwendung im deutschen Strafverfahren von praktischer Relevanz.

⁶⁷ Vgl. Schüssler, S.140f.

⁶⁸ Vgl. Schüssler, S. 142.

⁶⁹ Vgl. Schmitt in Meyer-Großner/Schmitt §136 Rn.24.

⁷⁰ Vgl. BGHSt 44, 308.

1. Keine Anwendung des Polygraphen

Aufgrund der oben zahlreich genannten Bedenken hinsichtlich des Polygraphentests gibt es einige Meinungen, die dem BGH zustimmen. Es wird teilweise die Auffassung vertreten, dass der Lügendetektortest selbst bei einer vorherigen Einwilligung der Testperson unzulässig ist. Der Angeklagte stehe lediglich vor der Alternative sich dem Lügentest zu unterziehen oder aller Wahrscheinlichkeit nach eine (Freiheits-) Strafe zu erdulden. Deshalb handle er nie völlig freiwillig.⁷¹ Außerdem sei es nicht möglich eine gemessene körperliche Reaktion auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen.⁷²

2. Einsatz des Tatwissentests

a. Im Ermittlungsverfahren

Laut BGH bezieht sich die Ungeeignetheit des Polygraphen lediglich auf seinen Einsatz in der Hauptverhandlung.⁷³ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Verwendung im Ermittlungsverfahren grundsätzlich nichts im Weg steht.

Wie oben bereits dargestellt setzt der Tatwissentest voraus, dass nur der Täter Detailkenntnisse über die Tat hat. Dieser Grundsatz ist in einem sehr frühen Stadium, wie dem Ermittlungsverfahren, gegeben. Die Studien belegen, dass die Validität bei unschuldigen Probanden besonders hoch ist. Demnach biete sich seine Verwendung insbesondere an, um im Falle mehrerer Verdächtiger die Ermittlungen auf ein bis zwei Personen zu beschränken.⁷⁴ Im Gegensatz zum Kontrollfragentest ist auch die Handhabung deutlich unproblematischer. Es wird kein Vorgespräch benötigt, in dem in die Persönlichkeit des Probanden eingedrungen wird und auch der Untersuchungsaufwand ist wesentlich geringer. Durch den vereinfachten Testablauf kann eine einheitliche Standardisierung gewährleistet werden. Hierbei stehen Erfolg und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis. Mit Hilfe des Tatwissentests ist es möglich schnell mehrere Verdächtige auf ihr Tatwissen hin zu überprüfen. Zu Unrecht verdächtige Personen können aufgrund der hohen Zuverlässigkeitsrate schnell entlastet werden und es bleiben ihnen negative Auswirkungen erspart.⁷⁵ Entscheidend ist aber, dass der Verdächtige vor der Durchführung dem

⁷¹ Vgl. Amelung, NStZ 1982, 38.

⁷² Vgl. Schmitt in Meyer-Großner/Schmitt, §136a Rn.24.

⁷³ Vgl. BGHSt 44, 328.

⁷⁴ Vgl. Schüssler, S.169f.

⁷⁵ Vgl. Schüssler, S.170.

Lügendetektortest zustimmt. Auch der BGH zählt den Polygraphentest nicht mehr zu den nach § 136a StPO verbotenen Vernehmungsmethoden, wenn der Beschuldigte freiwillig mitwirkt.⁷⁶

Fraglich ist jedoch, ob nur eine Verwertung zu Gunsten eines Betroffenen zugelassen werden darf oder auch zu Lasten. Dies ist im Ermittlungsverfahren kaum von Relevanz, da die Behörden unabhängig von den Testergebnissen in jede Richtung ermitteln können und die polygraphische Untersuchung nicht verwerten müssen. Andernfalls wäre auch eine Limitierung der Verwendung ausschließlich auf das Ermittlungsverfahren denkbar.⁷⁷ Ein falsches Ergebnis hätte in diesem Stadium auch noch keine schwerwiegenden Konsequenzen, da die Ermittlungen jederzeit wieder aufgenommen werden können, wenn ein Verdächtiger aufgrund falscher Testergebnisse entlassen wurde.⁷⁸

b. Im Zwischenverfahren

Auch im Zwischenverfahren, d.h. beispielsweise während der Untersuchungshaft, kann eine polygraphische Untersuchung von großem Nutzen sein. Die Zuverlässigkeit eines Beweismittels, das in der Hauptverhandlung zugelassen wird, muss jedoch deutlich höher sein, als wenn es nur für die Ermittlungen von Bedeutung ist. Die Erstellung eines polygraphischen Gutachtens zu Gunsten des Verdächtigen wäre dabei ausreichend, um einen Beschluss zu verzögern und weitere Ermittlungen anzustellen. Durch den Tatwissentest im Zwischenverfahren könnte somit eine vorschnelle Eröffnung des Hauptverfahrens vermieden werden.

Problematisch erscheint hier jedoch, dass im Rahmen des Tatwissentests nur der Täter über Tatwissen verfügen darf. Im Zwischenverfahren erhält jedoch der Angeklagte bereits die Anklageschrift gemäß §201 I StPO. Diese beinhaltet die prozessuale Tat in persönlicher und sachlicher Hinsicht, sowie die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale. Daher verbleiben genügend Tatdetails, an denen ein Tatwissentest durchgeführt werden kann.

Auch die Akteneinsicht des Verteidigers führt nicht zu einer Unbrauchbarkeit des Tatwissentests. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verdächtige sämtliche Tatdetails erfährt und sie sich merkt. Vielmehr wird der Verteidiger

⁷⁶ Vgl. Meyer-Mewa NJW 2000, 916.

⁷⁷ Vgl. Schönemann, Kriminalistik 1990, S.150.

⁷⁸ Vgl. Schüssler S.171f.

aufgrund eines später durchzuführenden Polygraphentests nur grobe Informationen dem Verdächtigen preisgeben.⁷⁹

c. Im Hauptverfahren

Die Verwendung von polygraphischen Untersuchungen in der Hauptverhandlung ist hingegen sehr problematisch zu betrachten. Ein Tatwissentest, der erst in der Hauptverhandlung durchgeführt wird, kann nicht verwendet werden, da hier der Angeklagte bereits zu viel Tatwissen erlangt hat. Dies geschieht einerseits durch die Anklageschrift, aber auch während der Verhandlung. In diesem Stadium des Strafrechtverfahrens ist dem BGH zu folgen und der Lügendetektor als völlig ungeeignetes Beweismittel anzusehen.⁸⁰

Eine andere Frage ist jedoch, ob die Ergebnisse der Lügendetektortests im Hauptverfahren verwendet werden können, die bereits im Ermittlungs- bzw. Zwischenverfahren durchgeführt wurden. Hierbei wäre eine Beweiswürdigung durch die Vernehmung des Sachverständigen als Zeugen denkbar.⁸¹

Bei Zulassung eines belastenden Testergebnisses in der Hauptverhandlung ist die Glaubwürdigkeit des Angeklagten insgesamt in Frage zu stellen, was für ihn sehr schwer zu widerlegen ist. Daher wird er sich höchstwahrscheinlich nicht in die Hauptverhandlung einlassen.⁸² Es wird teilweise die Meinung vertreten, dass der Polygraph deshalb nur auf das Ermittlungsverfahren beschränkt werden soll und die Verwertung der Ergebnisse für die Hauptverhandlung untersagt bleibt.⁸³ Allerdings wird hierbei außer Acht gelassen, dass das Untersuchungsergebnis als Sachverständigenbeweis der freien Beweiswürdigung des Richters unterliegt. Auch ohne polygraphisches Gutachten muss der Richter die Einlassung des Angeklagten berücksichtigen und kann sie ebenfalls als unglaubwürdig ansehen. Somit wäre auch eine Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung denkbar.⁸⁴

Festzuhalten ist, dass zumindest der Verwendung von mittelbaren Beweisergebnissen nichts im Wege steht. Da der BGH nunmehr ausschließlich Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit äußert und keine Verletzung der Rechts-/ Verfassungswidrigkeit sieht, ist das Testergebnis zumindest rechtmäßig

⁷⁹ Vgl. Schüssler, S.174f.

⁸⁰ Vgl. Schüssler, S.174f.

⁸¹ Vgl. Schönemann, Kriminalistik 1990, S.150.

⁸² Vgl. Schönemann, Kriminalistik 1990, S.150.

⁸³ Vgl. Roxin/Schönemann, Strafverfahrensrecht §25 Rn.18.

⁸⁴ Vgl. Schüssler, S.175.

entstanden. Geständnisse, die nach einem Lügendetektortest abgegeben werden, können daher unproblematisch verwendet werden.⁸⁵

3. Einsatz des Kontrollfragentests

Auch wenn der BGH grundsätzlich den Einsatz von Kontrollfragentests in jeder Verfahrenslage als ungeeignet ansieht, ist fraglich, ob dieser nicht trotzdem Erkenntnis schaffen kann.

a. Im Ermittlungsverfahren

Zunächst soll auf die Verwendung des Kontrollfragentests im Ermittlungsverfahren eingegangen werden, da dies meist unproblematischer ist, als im Hauptverfahren. Dass die Verwendung des Kontrollfragentests im Ermittlungsverfahren möglich ist, zeigt insbesondere die amerikanische Praxis. Dennoch ist der Aufwand sehr groß, gerade bei mehreren Verdächtigen, die sich auf Einen reduzieren sollen. Hier wäre aber beispielsweise eine Beschränkung des Kontrollfragentests das Ermittlungsverfahren oder eine Limitierung der Verwertbarkeit der Ergebnisse auf das Vorverfahren möglich.⁸⁶

b. Im Hauptverfahren

Der Vorteil des Kontrollfragentestes ist, dass es kein Problem darstellt, wenn der Verdächtige bereits mit Tatdetails vertraut gemacht wurde. Somit ist dieser auch noch zu einem späten Zeitpunkt, wie in der Hauptverhandlung durchführbar. Ein negatives Ergebnis, welches den Angeklagten unschuldig erscheinen lässt, ist geeignet den Angeklagten „in dubio pro reo“ freizusprechen. Wenn der Test hingegen positiv ausfällt, wird es kaum ausreichen den Verdächtigen aufgrund dieses Indizes zu verurteilen. Ein solches Urteil könnte lediglich aus einer überzeugenden Indizienkette getragen werden.

Aufgrund des Aufwandes der Testart sollte jedoch eine standardisierte Anwendung vermieden werden und nur in besonders schweren Fällen zum Einsatz kommen. Probleme, wie beispielsweise das „Friendly-Polygrapher-Syndrom“, können umgangen werden, indem ausschließlich das Gericht den Polygraphengutachter bestimmt. Des Weiteren setzt die polygraphische Untersuchung bei einem Kontrollfragentest die unbedingte freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraus. Eine Verweigerung hingegen darf nicht

⁸⁵ Vgl. Schüssler, S.176.

⁸⁶ Vgl. Schüssler, S.182; Schönemann, Kriminalistik 1990, S.150.

mit nachteiligen Konsequenzen verbunden sein, sondern ist mit einem Aussageverweigerungsrecht vergleichbar.⁸⁷

4. Lügendetektion bei Zeugen

Bei einer Anwendbarkeit eines Lügendetektortests im Strafverfahren wäre neben der Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Verdächtigen auch die der Zeugen anzudenken. Dies ist bis jetzt in der Praxis allerdings noch von wenig Relevanz. Problematisch ist hier, dass Falschaussagen von Zeugen meist nicht durch bewusstes Lügen getätigt werden. Sie geschehen vielmehr durch Verdrängungs- und Schutzmechanismen in der Wahrnehmung, sowie Erinnerungsfehlern. Dennoch könnten durch Lügendetektortests bei Zeugen zumindest bewusste Falschaussagen erkannt werden.

Hierdurch ergibt sich auch ein weiteres Anwendungsgebiet des Polygraphen. Die Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen spielt nicht nur im Strafverfahren eine Rolle sondern auch im Zivilverfahren. Auch hier ist aber eine Einwilligung der Zeugen unerlässlich.

Sowohl Tatfragentest also auch Kontrollfragentest können die Glaubwürdigkeit von Zeugen untersuchen. Lediglich der Kontrollfragentest bedarf einer geringfügigen Veränderung. Die relevanten Fragen stellen darauf ab, ob der Zeuge bei tatbezogenem Wissen die Wahrheit sagt. Die Kontrollfragen beziehen sich darauf, ob er bei bestimmten Gelegenheiten oder gegenüber bestimmten Personen gelogen hat.⁸⁸

C. Schluss

Die oben aufgeführten Erläuterungen sollten nun einen guten Überblick über die Problematik der Verwendung des Lügendetektors im Strafverfahren gegeben haben. Auch wenn die Rechtsprechung, insbesondere der BGH, den Polygraphen noch kaum im Strafverfahren anwendet, wird zumindest in der Literatur immer häufiger eine Verwendung des Polygraphen, zumindest innerhalb des Ermittlungsverfahrens, befürwortet. Unentbehrlich ist hierfür allerdings die Zustimmung des Beschuldigten. Vor allem im Ermittlungsverfahren wäre der Polygraph ein geeignetes und praktisches Mittel.

⁸⁷ Vgl. Schüssler, S.179.

⁸⁸ Vgl. Steller, S.168.

Im Hauptverfahren könnte er jedoch auch zur Entlastung des Beschuldigten dienen und wäre ein möglicher Indizienbeweis.

In Zukunft wird abzuwarten sein, ob die Gerichte an der ständigen Rechtsprechung festhalten oder bald der Auffassung von Teilen der Literatur folgen. Somit könnte der Lügendetektortest bald Teil der Praxis des Strafverfahrens werden.

Eigenständigkeitserklärung

Ich, Sandra Bachmayer, Wildanger 26, 81375 München, versichere hiermit, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbstständig und ohne die Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Datum, Unterschrift